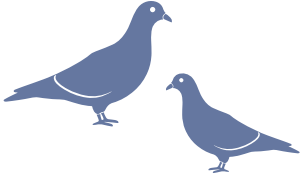


Vergrämung von Stadtauben



Stadtauben brüten in Nischen und Höhlen und nutzen daher gerne leerstehende und offen zugängliche Gebäudeteile sowie Balkone als Ruhe- und Nistplätze. Aufgrund ihrer Standorttreue werden einmal ausgewählte Brutplätze nur ungern wieder hergegeben und auch die Jungtauben bleiben bevorzugt an den bereits bekannten Plätzen.

Durch das Anbringen von Vergrämungsmaßnahmen kann die Anwesenheit von Tauben in unerwünschten Bereichen verhindert werden.

Wichtig hierbei:

Die Vergrämung von Tauben an einem Gebäude löst die durch Tauben verursachten Probleme nicht. Die Tauben suchen sich an dem betroffenen Gebäude oder in unmittelbarer Nähe neue Plätze zum Aufenthalt und Brüten.

Bei der Auswahl der Vergrämungsmethoden ist immer das Tierschutzgesetz zu beachten, die Tauben dürfen durch die Maßnahmen keine Schmerzen oder Schäden erleiden! Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind strafbar und können mit Geldbuße oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden.

Alle Maßnahmen müssen fachgerecht angebracht und regelmäßig gewartet werden, wobei die Kosten von den jeweiligen Auftraggeber*innen (Eigentümer*innen, Nutzer*innen, etc.) zu tragen sind.

Geeignete Vergrämungsmaßnahmen

- Netze und Gitter für Gebäude und Balkone (wichtig ist eine straffe und lückenlose Montage)
- Winkelelemente für Vorsprünge und Gesimse (Neigungswinkel von mindestens 50°)
- Taubenspikes für Vorsprünge kleine Flächen (nur mit stumpfen Spitzen)
- Elektroabwehrsysteme (nur mit niedrigen Spannungen)
- panndrähte (nur mit Ummantelung)



Abwehnetz
Foto: Reinhard Bodisch



Taubenspikes
Foto: Reinhard Bodisch



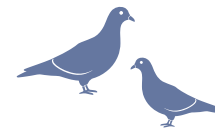
Winkelelement
Foto: KVR

Vergrämungsmaßnahmen mit geringer Wirkung

- Optische Abwehrsysteme (z.B. Rabenattrappen, Flatterbänder, Mobiles, CDs, Windräder)
- Akustische Abwehrsysteme (z.B. Greifvogelrufe)
- Ultraschall (Wirksamkeit wissenschaftlich nicht erwiesen)
- Duft-Sprays (Wirksamkeit wissenschaftlich nicht erwiesen)

Verbotene Vergrämungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen, die den Tauben Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, dürfen nicht angewandt werden!



- Klebrige Abwehropasten oder Gele
- Elektrosysteme mit hohen Stromspannungen
- Besprühen mit verletzendem, starken Wasserstrahl

Sonderfall: Einsatz von Greifvögeln

Nur mit Genehmigung der Tierschutz- und Jagdbehörden können Greifvögel von sachkundigen Anbieter*innen mit entsprechenden Zulassungen angewendet werden, wobei die Kosten von den Auftraggeber*innen zu tragen sind.

Durch den gezielten Flug von Greifvögeln durch eine*n Falkner*in können Stadtauben kurzfristig vergrämt werden. Um einen dauerhaften Effekt zu erzielen, muss der Einsatz allerdings wiederholt stattfinden, was sehr kostenintensiv ist. Zudem gewöhnen sich die Tauben in der Regel sehr schnell daran, wodurch die Wirksamkeit mit der Zeit sinkt.

Ansiedelung von Greifvögeln

Eine gezielte Ansiedlung von Greifvögeln, wie beispielsweise von Wanderfalken, ist nicht planbar, da diese rasch wieder abwandern, wenn die Lebensbedingungen nicht stimmen. Zudem ist der Vergrämungseffekt von einzelnen Greifvögeln auf die Gesamtpopulation der Stadtauben wohl zu vernachlässigen.

Um dennoch mögliche Voraussetzungen zu schaffen, können Nistkästen angebracht werden. An den meisten öffentlichen Gebäuden und Kirchen in München, die für eine Besiedlung durch Greifvögel infrage kommen, sind die nötigen Voraussetzungen für Nist- und Schlafplätze der Greifvögel bereits geschaffen worden.

Vorbeugende Maßnahmen an Gebäuden in der Planung und Ausführung

Bereits bei der Planung eines Gebäudes und seiner technischen Ausstattung kann einer späteren Ansiedlung durch Stadtauben vorgebeugt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Glatte und vertikale Fassadengestaltung
- Einplanung von Winkeln mit mindestens 50° an horizontalen Elementen
- Keine offenen Treppenhäuser, Dachluken, Fenster und Garagenzufahrten
- Keine offenen Stahlträger, Kabelschächte, Leitungen, Rohre oder andere Konstruktionen
- Abwehrmaßnahmen an PV- und Solaranlagen

Nisthilfen für andere Fassadenbrüter wie Mauersegler oder Fledermäuse sollten durch die Maßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt werden!

Dieses Infoblatt wurde herausgegeben durch:
Kreisverwaltungsreferat München – Stadtaubenmanagement
Ruppertstraße 19
80466 München
E-Mail: taubenmanagement.kvr@muenchen.de
Internetseite: www.muenchen.de/stadttauben